

*„Löstige Brüder“ Kall e.V.*

KARNEVALSVEREIN 1904 – KALL / EIFEL



# Satzung

des

**„Karnevalsvereins 1904  
Löstige Brüder e.V.“**

# Kall

Stand 24.Mai 2017

# „Löstige Brüder“ Kall e.V.

KARNEVALSVEREIN 1904 – KALL / EIFEL



## Satzung Des Karnevalsvereins 1904 „Löstige Brüder“ Kall/Eifel

### §1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Karnevalsverein 1904 Löstige Brüder e.V.“  
Der Sitz des Vereins ist Kall  
Geschäftsjahr ist Kalenderjahr  
Der Verein ist rechtsfähig durch die Eintragung in das Vereinsregister

### §2

#### Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege des Karnevals, die Förderung von Brauchtum und heimatlicher Tradition.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei Auflösung des Vereins findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung von Vermögen an die Mitglieder nicht statt.

### §3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann erworben werden von:

1. Natürliche Personen
2. Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch

1. Schriftliche Beitrittserklärung
2. Aufnahmebeschluss durch den Vorstand

# „Löstige Brüder“ Kall e.V.

KARNEVALSVEREIN 1904 – KALL / EIFEL



Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## §4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Kündigung
2. Tod
3. Auflösen einer juristischen Person
4. Ausschluss
5. 2-jährige Nichtzahlung des Mitgliedbeitrages

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand eine Kündigungsfrist ist hierbei nicht einzuhalten, der Beitrag wird monatsanteilig zur Mitgliedschaft berechnet und eingezogen, danach ist der Austritt gültig, Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Eine juristische Person scheidet mit ihrer Auflösung aus.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

Bei Nichtzahlen des Mitgliedbeitrages von länger als zwei Jahren, wird das Mitglied automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.

# „Löstige Brüder“ Kall e.V.

KARNEVALSVEREIN 1904 – KALL / EIFEL



## §5

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

## §6

### Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden dem Kassierer, dem Schriftführer und 3 Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

## §7

### Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die formlos durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung

## §8

### Der Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Beirates sein. Der Beirat hat die Aufgabe den Vereinsvorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Der Beirat wird vom Vorsitzenden einberufen werden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins formlos einberufen. Die Bekanntgabe

# „Löstige Brüder“ Kall e.V.

KARNEVALSVEREIN 1904 – KALL / EIFEL



einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Beirat muss, wenn mindestens 2 Mitglieder des Beirates die Einberufung durch den Vorstand verlangen.

Zu den Sitzungen des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Der Beirat beschließt seine Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Die Wahl des Beirates erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

## §9

### Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Ihr obliegt vor allem:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
2. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sowie deren Abberufung
3. Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung sollen mindestens 7 Tage liegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmmehrheit der Erschienenen, zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmmehrheit von  $\frac{3}{4}$ , bei Auflösung des Vereins von  $\frac{4}{5}$  der Erschienenen erforderlich.

## §10

### Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

# „Löstige Brüder“ Kall e.V.

KARNEVALSVEREIN 1904 – KALL / EIFEL



## §11

### **Ehrenamtpauschale**

wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt sich oder aktiven Vereinsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtpauschale nach §3Nr.26a Einkommensteuergesetz zu zahlen.

## §12

### **Beurkundungen der Beschlüsse der Vereinsorgane**

Die von den Vereinsorganen (§5) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.